



---

Nach § 7 der Gesellen- und Abschlussprüfungsordnung werden für die Durchführung der Gesellen- und Abschlussprüfungen im Winterhalbjahr 2018 folgende Prüfungstermine festgesetzt.

- Als Termin nach § 36 Abs. 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 8 der Gesellenprüfungsordnung gilt der 31. Januar 2019. Damit sind auch alle Lehrlinge zur Gesellenprüfung zuzulassen, deren Ausbildungsverhältnis mit dem 31. März 2019 ausläuft. Mit dem Haupteinstellungstermin 1. September besteht ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung, sofern die Ausbildung bis 30. April 2019 abgeschlossen ist.
- Die Anträge auf Zulassung zur Gesellenprüfung sind bis zum 1. Oktober 2018 bei der Handwerkskammer bzw. den betreffenden Innungen einzureichen.
- Die Prüfungen müssen in der Zeit vom 1. Dezember 2018 bis zum 31. Januar 2019 durchgeführt werden. Mit dem Haupteinstellungstermin 1. September erweitert sich der Prüfungszeitraum bis zum 28. Februar 2019. Innerhalb dieses Prüfungszeitraumes sind Prüfungen zusammenhängend durchzuführen. Aus Gründen einheitlicher Prüfungstermine mit überregional erstellten Prüfungsaufgaben kann der Beginn des Prüfungszeitraumes mit Ablegung der schriftlichen Prüfung vorgezogen werden.

Anmeldeschluss für Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung ist ebenfalls der 1. Oktober 2018.